

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19.09.2022:

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 19 der GO (Gemeindeordnung) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.09.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt 8,00 € je angefangene Stunde. Der Tageshöchstsatz beträgt 64,00 €.
- (3) Abweichend von den Entschädigungssätzen der Absätze 1 - 2 erhalten die Stellvertreter des Bürgermeisters eine Entschädigung von 40,00 € je Stunde, wenn sie Aufgaben in Vertretung des Bürgermeisters erfüllen. Dies gilt allerdings nicht für Repräsentationen. Hier gelten die Sätze der Absätze 2.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 64,00 € nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte und Ortschaftsräte erhalten als Ersatz ihrer durch ihr Mandat bedingten Mehrauslagen neben der Entschädigung nach § 1 folgende monatliche Pauschalbeträge:
 1. Stadträte in Monatsbeträgen von 100,00 €, Ortschaftsräte in Monatsbeträgen von 50,00 €
 2. Als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse in Höhe von 50,00 € je Sitzung. Als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates 25,00 € je Sitzung. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden nicht gesondert entschädigt.
 3. pro Fraktionssitzung für Stadträte, sofern diese nicht im Rathaus stattfindet, eine pauschale Entschädigung in Höhe von 30,00 €, maximal 10 Mal pro Jahr.
 4. Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Ortsvorsteher der Ortschaft Schura 55% des Mittelbetrags der im Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher festgelegten Rahmensätze der entsprechenden Gemeindengrößengruppe in der jeweils geltenden Fassung.

5. Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, sowie der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bürgermeisterin glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Pflege oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb der Stadt erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1, 2 und 3 eine Reisekostenvergütung in analoger Anwendung des Landesreisekostengesetzes (LRKG) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden Fahrtkosten der 2. Klasse erstattet. Übernachtungsgeld wird nach § 10 Landesreisekostengesetz erstattet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 07.05.2007, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 25.01.2021 außer Kraft.

Trossingen, 19.09.2022

gez. Susanne Irion
Bürgermeisterin